OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604635/7/Py/MG

Datum:
Linz, 30. Juni 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des B. A., X, X S., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 14. Juni 2021, GZ: BHGM/920070114190/20, betreffend Verwaltungsübertretung nach der Straßenverkehrsordnung und dem Kraftfahrgesetz, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 14. Juni 2022

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird hinsichtlich Spruchpunkt I. keine Folge gegeben und das angefochtene Straferkenntnis bestätigt. Hinsichtlich Spruchpunkt II. wird der Beschwerde Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in Höhe von 50 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) vom 14. Juni 2021, GZ: BHGM/920070114190/20, wurde in Spruchpunkt I. ausgesprochen, dass der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) am 19. August 2020 um 14:32 Uhr in Vorchdorf auf der A1 bei Str.km 210,42 in Richtung Salzburg mit dem Fahrzeug mit dem Kennzeichen X (A) zu einem vor ihm am gleichen Fahrstreifen fahrenden Fahrzeug nicht einen solchen Abstand eingehalten hat, dass ein rechtzeitiges Anhalten möglich gewesen wäre, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst würde. Es wurde mittels Videomessung ein zeitlicher Abstand von 0.32 Sekunden festgestellt.

In Spruchpunkt II. wurde dem Bf zur Last gelegt, er habe als Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen X (A) nach Aufforderung der belangten Behörde vom 3. September 2020, binnen 2 Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekannt zu geben, wer das angeführte Kraftfahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen am 19. August 2020 um 14:32 Uhr in Vorchdorf auf der A1 bei Höhe Str.km 210,42 in Richtung Salzburg gelenkt hat, diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt. Er habe auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können.

Dadurch habe der Bf zu Spruchpunkt I. § 99 Abs. 2c Z 4 StVO iVm § 18 Abs. 1 StVO verletzt und werde über ihn eine Geldstrafe in Höhe von 250 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen 11 Stunden verhängt. Hinsichtlich Spruchpunkt II. wird dem Bf eine Übertretung des § 103 Abs. 2 iVm § 134 Abs. 1 KFG zur Last gelegt und über ihn eine Gelstrafe in Höhe von 80 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 16 Stunden verhängt.

Des Weiteren wurden dem Bf Verfahrenskosten in Höhe von 25 Euro vorgeschrieben. Abschließend weist die Behörde darauf hin, dass gegen Spruchpunkt II. der Strafverfügung vom 4. März 2021 kein Einspruch eingebracht bzw. dieser eingestanden wurde, weshalb die Übertretung in Rechtskraft erwachsen sei.

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig vom Bf eingebrachte Beschwerde, in der dieser zusammengefasst ausführt, dass die Apparatur, mit der die Beamten die Messungen vornehmen, nicht zeit- und technologiekonform ist. Ein solch unzeitgemäßes Bemessungsverfahren werde nicht anerkannt.
Zu Spruchpunkt II. wird vorgebracht, dass diese Summe bereits beglichen wurde und nicht nachvollziehbar sei, warum dieser Tatvorwurf nunmehr abermals im Spruch stehe.

I.3. Mit Schreiben vom 22. Juli 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabendem Verwaltungsakt dem Oö. Landesverwaltungsgericht vor. Dieses ist gemäß § 2 VWGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Anberaumung sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 14. Juni 2022. Die belangte Behörde entschuldigte sich für die mündliche Verhandlung, der Bf ist trotz ordnungsgemäßer Ladung zur Verhandlung unentschuldigt nicht erschienen. Im Rahmen der Verhandlung erstellte der verkehrstechnische Amtssachverständige ein Gutachten hinsichtlich der Auswertung des Videomaterials betreffend die verfahrensgegenständliche Abstandmessung.

I.4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf lenkte am 19. August 2020 um 14:32 Uhr in Vorchdorf auf der A1 bei Str.km 210,42 in Fahrtrichtung Salzburg das Fahrzeug mit dem Kennzeichen X und hat dabei zu einem vor ihm am gleichen Fahrstreifen fahrenden Fahrzeug nicht einen solchen Abstand eingehalten, dass ein rechtzeitiges Anhalten möglich gewesen wäre, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abbremsen würde. Die Detailauswertung der Videoaufzeichnung ergab bei zwei gemessenen Geschwindigkeiten 130 km/h und 132 km/h. Bei der ersten Position am Beginn der gegenständlichen Messstrecke wurde für den Bf ein Abstand zum vorausfahrenden Fahrzeug von 13,1 m festgestellt, bei der zweiten Messung ein Abstand von 13,4 m, wobei der Abstand Vorderachse des Bf zur Vorderachse des vor ihm fahrenden Fahrzeuges gemessen wurde und die Radüberhänge zu Gunsten des Bf nicht berücksichtigt wurden, da bei einem Auffahrunfall der Abstand zwischen den Stoßstangen der kollidierenden Fahrzeuge maßgeblich ist. Mittels geeichtem, dem Stand der Technik entsprechendem Videomessgerät wurde – unter Berücksichtigung aller Toleranzen zugunsten des Bf – ein zeitlicher Abstand von 0,32 Sekunden festgestellt.

I.4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt, insbesondere der verfahrensgegenständlichen Anzeige, durch Einsicht in die verfahrensgegenständliche Videosequenz des geeichten Abstands- und Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerätes im Rahmen der mündlichen Verhandlung sowie aus dem in der öffentlichen mündliche Verhandlung am 14. Juni 2022 erstellten Gutachten des verkehrstechnischen Amtssachverständigen.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

I.5.1. Gemäß § 18 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1969 (StVO), BGBl. 159/1969, hat der Lenker eines Fahrzeuges stets einen solchen Abstand vom nächsten vor ihm fahrenden Fahrzeug einzuhalten, dass ihm jederzeit das rechtzeitige Anhalten möglich ist, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst wird.

Gemäß § 99 Abs. 2 Z 4 StVO, BGBl. 159/1969, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I. Nr. 39/2013, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 72 Euro bis zu 1.180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis 6 Wochen zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges den erforderlichen Sicherheitsabstand zum nächsten vor ihm fahrenden Fahrzeug gemäß § 18 Abs. 1 nicht einhält, sofern der zeitliche Sicherheitsabstand 0,2 Sekunden oder mehr, aber weniger als 0,4 Sekunden beträgt.

I.5.2. Als Sicherheitsabstand ist mindestens der Reaktionsweg einzuhalten, der in Metern drei Zehntel der Höhe der eingehaltenen Geschwindigkeit in km/h beträgt (vgl. VwGH 28. 3. 2006, 2003/03/0299 ua). Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht fest, dass der Bf zur angeführten Tatzeit am angeführten Tatort als Lenker des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen X zu dem am gleichen Fahrstreifen vor ihm fahrenden Fahrzeug nicht einen solchen Abstand eingehalten hat, dass ihm jederzeit das rechtzeitige Anhalten möglich gewesen wäre, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst wird.

Die in Spruchpunkt I. zur Last gelegte Verwaltungsübertretung ist dem Bf daher in subjektiver Hinsicht zuzurechnen.

I.6.1. Gemäß § 5 Abs.1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar (vgl. VwGH 9. 11. 1984, ZfVB 1984/3/1073). Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Es ist daher zu prüfen, ob sich der Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat, um glaubhaft machen zu können, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Im Verfahren sind keine Umstände hervorgekommen, die Zweifel am Verschulden des Bf an der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretung aufkommen lassen. Diese ist ihm daher auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen.

I.7.1. Gemäß § 19 Abs.1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs.2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs.1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs.2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

I.7.2. Wie bereits von der belangten Behörde zutreffend ausgeführt, stellt die Nichteinhaltung des gesetzlich gebotenen Sicherheitsabstandes in Verkehrsgeschehen eine erhebliche Gefahrenquelle dar, durch welche es in weiterer Folge immer wieder zu Verkehrsunfällen mit gravierenden Folgen kommen kann. Der Bf ist zudem verwaltungsstrafrechtlich nicht unbescholten, weshalb die von der belangten Behörde verhängte, im unteren Bereich der gesetzlichen Strafdrohung gelegene Geldstrafe nicht als unangemessen anzusehen ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden und der Beschwerde hinsichtlich Spruchpunkt I. keine Folge zu geben.

I.8. Zu Spruchpunkt II. ist anzuführen, dass dem Bf in der Strafverfügung vom 4. März 2021 die auch nunmehr gegenständlichen beiden Verwaltungsübertretungen zur Last gelegt wurden, er einen Einspruch jedoch nur hinsichtlich der Übertretung der Straßenverkehrsordnung einlegte und zu Spruchpunkt II. des in Beschwerde gezogenen Straferkenntnisses eingestand, dass von ihm die Frist zur Lenkerbekanntgabe nicht eingehalten wurde. Der Schuld- und Strafausspruch hinsichtlich der Nichterteilung der Lenkerauskunft ist daher – wie die belangte Behörde zutreffend ausführt – in Rechtskraft erwachsen, zumal es sich bei den beiden Spruchpunkten um jeweils getrennte Absprüche handelt, die auch getrennt bekämpfbar sind und keine untrennbare Einheit bilden. Ist die Strafverfügung rechtskräftig, ist es der Behörde aber verwehrt, auch hinsichtlich dieses Tatvorwurfes ein Strafverfahren einzuleiten und neuerlich ein Straferkenntnis gegen den Beschuldigten zu fällen (vgl. VwGH 04.05.1988, 87/03/0218). Die Berufungsbehörde hat ein Straferkenntnis, das trotz rechtskräftiger Strafverfügung erlassen wurde, aufzuheben und die Einstellung des Strafverfahrens nach § 45 Abs. 1 Z 3 VStG vorzunehmen (vgl. VwGH 07.03.2017, Ra 2016/02/0271), weil Umstände vorliegen, die die Verfolgung ausschließen.

Es war daher hinsichtlich Spruchpunkt II. spruchgemäß zu entscheiden und der Schuld- und Strafausspruch zu beheben.

II. Da der Beschwerde zu Spruchpunkt I. keine Folge gegeben werden konnte, war gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe vorzuschreiben.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny